**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 178 (2012)

Heft: 3

**Artikel:** Streumunition, ein umstrittenes Thema

Autor: Büchler, Jakob

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-309545

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Streumunition, ein umstrittenes Thema

Die Schweiz ist neutral und gehört keinem Verteidigungsbündnis an; sie muss in der Lage sein, ihre Verteidigung autonom sicherzustellen. Die Streumunition stellt dazu ein wichtiges Mittel dar. Da die Schweizer Armee Streumunition nur im Verteidigungsfall und nur auf Schweizer Hoheitsgebiet einsetzen würde, wird die internationale Gemeinschaft durch den Bestand der Streumunition der Schweizer Armee keinesfalls gefährdet. Schliesslich weist die Kommissionsmehrheit darauf hin, dass bedeutende Staaten dem Übereinkommen nicht beigetreten sind.

#### Jakob Büchler

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat sich in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2011 gegen das Verbot von Streumunition ausgesprochen.

Diese Vorlage wurde von Bundesrätin Calmy-Rey vorgestellt. Ihre einzige Option war das Übereinkommen über Streumunition (Convention on Cluster Munitions, CCM) das durch die internationale Konferenz von Dublin am 30. Mai 2008 verabschiedet wurde und durch den Bundesrat am 3. Dezember 2008 in Oslo unterzeichnet wurde. Das Übereinkommen ist seit dem 1. August 2010 in Kraft.

Die Kommission stellte konkrete Fragen zu den Konsequenzen eines Verzichts auf Streumunition für die Artillerie der Schweizer Armee; verschiedene Fragen konnten leider nicht oder nur unvollständig beantwortet werden.

Die Vorlage wurde danach in der Kommission im Detail und sehr intensiv diskutiert. Die Streumunition der Schweizer Armee stellt im Rahmen der Verteidigung gegen einen militärischen Angriff eine wirksame Waffe dar. Mit dem Verzicht auf die Kanistermunition gäbe die Schweiz einen wichtigen Teil ihrer Verteidigungsfähigkeit preis.

Die Kommissionsmehrheit hatte wenig Verständnis dafür, dass schon der Besitz von Streumunition verboten sein soll. Das Übereinkommen bedeutet ein totales Verbot für Streumunition.

# Ersatz durch teurere intelligente Munitionssorten?

Die Kommission hat mögliche Alternativen untersucht, insbesondere wurde der Ersatz der Kanistergeschosse durch teurere, weniger wirksame intelligente Munitionssorten angesprochen. Es wurde aber

auch erwähnt, dass zusätzliche Panzer oder sogar Kampfhelikopter eine Folge darstellen könnten. Die Schweiz sei als neutraler Staat im Bezug auf ihre Selbstverteidigungsfähigkeit ein Spezialfall, wurde in der Kommission argumentiert.

Die Kommission hat aber auch klar festgehalten, dass die Kanistermunition der Schweizer Armee nicht mit jeder anderen Art von veralteter Streumunition verglichen werden könne, da sie dem neusten technischen Stand entspreche. Die Blindgängerrate sei sehr tief und nicht zu vergleichen mit derjenigen der beanstandeten, veralteten ausländischen Streumunition.

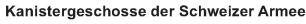
Die Kommission wollte auch informiert werden über die Verhandlungen im Rahmen der UNO, die ein weniger restriktiv formuliertes Abkommen zum Ziel haben, insbesondere soll dabei nur noch Munition mit Herstellungsdatum vor 1980 vernichtet werden.

## Fazit

Am Ende der Debatten waren zahlreiche Fragen unbeantwortet geblieben, dies bewog eine Mehrheit der Kommission, gegen die Ratifikation des Übereinkommens zu stimmen. Die Kommission hatte zudem Kenntnis genommen, dass auch die Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM) die Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition ablehnt.



Jakob Büchler Alt-Präsident SiK-N 8723 Rufi-Maseltrangen





12 cm Mw KaG 98 ZZ 32 Bomblets I = 83 cm, m = 15,5 kg



**15,5 cm KaG 88 u 88/99 oZ** 63 bzw. 84 Bomblets I = 90 cm, m = 46,2 kg



15,5 cm KaG 90 oZ (grosse Reichweite) 49 Bomblets I = 90 cm; m = 44,1 kg